

Neuenkirchen, den 22.12.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer 2021 für die Gemeinde Merzen, die Gemeinde Neuenkirchen und die Gemeinde Voltlage

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020, der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 und der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 09.12.2020 die Hebesätze der Grundsteuer A und der Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Gemeinde Merzen	360 %	360 %
Gemeinde Neuenkirchen	360 %	360 %
Gemeinde Voltlage	360 %	360 %

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist somit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten sich Änderungen ergeben wird ein neuer Jahresbescheid erteilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, angefochten werden.

Die Samtgemeindebürgermeisterin

In Vertretung



Lanwert

Ausgehängt am:
Abgenommen am: